Spediteur Rraufe, Bruhl, schwarzer Bock, ertlaren, auch glauben wir, bag bie Leiter ber Boltsbibliothet im Locale berfelben gern Anmelbungen annehmen werden und ba kann man gleich die Bücher anseven, welche vom Bereine ausgegeben worden find, jugleich von der Boltsbibliothet selbst Kenntnig nehmen, was berselben, bie im Stillen Gutes wirft, jum Segen werden kann, jumal wenn man die Regel befolgt: Du sollst das Eine thun und bas Andere nicht laffen.

Referate über öffentliche Berichtsverhandlungen.

Der Beist ber Deffentlichkeit, ben die neue Strafprocesordnung unserm Strafverfahren eingehaucht hat, fangt an seine Wirkungen zu zeigen, benn man fürchtet bereits biese Deffentlichkeit. Eine gewiffe Partei, bie nur im Dunkeln zu agiren gewohnt ift*), ist zwar nicht im Stande, das Princip der Deffentlichkeit zu vernichten, sie sucht jedoch diese ihr verhaßte Deffentlichkeit insofern auf das geringste Daß zu beschränten, als man die Journalresferate über die öffentlichen Gerichtsverhandlungen unterdrücken will.

Ich bin jedoch zu ber Unnahme berechtigt, bag unfere fach: fifche Preffe im vollen Gefühle ihrer Burde und ihrer Ehre und in Berudfichtigung ihres nothwendigen Ginfluffes auf bas öffent: liche Leben ben Referaten über die öffentlichen Gerichtsverhand:

lungen ihre größte Mufmertfamteit jumenben wirb.

In anderer Beife wird fich bie Bertheibigung, bie nicht nur einen ftrafrechtlichen, fonbern auch einen politifchen Breck hat, bemuben, mit aller Energie und fittlicher Begeifterung gegen bie fleine Partei gu Felde gu geben, beren Ginbilbung fie glauben macht, fie, biefe Benigen, ftanben, wie Borne fagt, erhaben über alle Menfchen ihrer Beit, ja erhaben uber bie Beit felbft - über bie Beitgenoffen, die fie ,, moderne Schmager, faule Rnechte" und gefchaftige Dugfigganger fchelten; über bas Jahrhundert, bas fie als ein Beitalter voll ber Berftreuung, Gitelfeit, Reugierbe unb Bermeffenheit, ausgezeichnet vor vielen andern ,, burch Flachheit ber Ginficht und Mattigfeit ber Gefinnung" fchilbern, die Bertheidis gung wird ben Rampf eröffnen gegen bie Undulbfamteit, mit ber biefe Ritter von ber traurigen Geftalt Alle haffen und verdammen, bie nicht reben ihre Sprache, nicht anbeten ihre Gogenbilber und nicht gittern por ben Schredgeftalten, Die ihrer eigenen frankhaften Phantafie erfcheinen.

Sachwalter, den Bermittler des positiven Gesches mit dem Leben, ben Bermittler zwischen Wissenschaft und Praris, sich gegen alles und jedes Bevormundungsspitem zu erheben, denn versiechen muß der Advocatenstand in dem Bevormundungs; Berordnungs; Polizei und Beamtenstaat, wenn seine Mitglieder sich nicht erzheben zu dem Muthe des Rechtes und eher zu Grunde gehen, als mit der Ungerechtigkeit und der Bedrückung unterhandeln. Nur in benjenigen Staaten gedeiht, wie das Rottecksche Staatslepicon a. a. D. mit begeisterten Worten sagt, ein erleuchteter, redlicher und sittlicher Advocatenstand, in welchen die Freiheit der Bürger blüht, wo das Palladium bürgerlicher Freiheit geachtet ist.

Wenn der Berfaffer des angezogenen Artitels fich auf ben Philippschen Fall bezogen hat, so hat er damit einen sehr großen Mifgriff gerhan, denn die ganze Berhandlung hat, wie der Berstheidiger Philipps ganz richtig und sachgemaß bemerkt hat, einen

febr peinlichen Ginbrud binterlaffen.

Der Berfaffer des Tageblatisartitels moge sonach die für ihn jedenfalls sehr traurige Bahrnehmung machen, daß seinem Bunsche auf möglichste Beschräntung der Deffentlichkeit sowohl das Geset als auch die Presse und die Bertheidigung nicht willsahren können und werden. Bum Schluß erlaube ich mir nur noch den Bunsch auszusprechen, daß die öffentlichen Gerichtsverhandlungen von allen Ständen so sleißig als möglich besucht werden, damit sich in dem Bolte die Achtung vor dem Gesetze immer mehr auspräge und damit das Bolt sieht, mit welcher Sorgsalt Richter, Staatsanwalt und Bertheidiger die Berhandlungen führen.

Die Deffentlichkeit allein wird und jene politifche Freiheit ber: schaffen, ohne bie teine Ration eriftiren tann. Die Deffentlich: teit ift unbedingt nothwendig für ben Schut ber Ehre und ber Rechte bes Boltes.

font

toni

Rri

fren

stah

(ed)

Gar

unb

pon

und

führ

Stir

nen: bene

und

Fior

Herr

Due

gefch Nat

nady

Bet

Leipg (einfc

Chen

Dres

Dres 10

Lu

Anne

Derge Bent

Mait

Abig

Mari

Thon

Gin

Baby

Derri

Dpp

Leipzig, ben 12. Februar 1857. Rechtsanwalt Robert Rleinfchmidt.

Deffentliche Berichtsfigung.

Leipzig, ben 11. Febr. Nachbem heute Morgen zunachst bie Entscheidungsgrunde zu bem in Untersuchungssachen wider Erd: mann Krause und Johann Gottlieb Jengsch gefällten Urtheil publicirt worden waren, begann unter bem Borsite bes herrn Gerichtsraths Lengnid eine öffentliche Situng, an welcher als Richter die herren Gerichtsrathe Dr. Wend und Preil und bie herren hülfsrichter Affessor Bottger und Act. hungar und Seiten der königl. Staatsanwaltschaft herr Staatsanwalt Gebert Theil nahmen. Auf der Anklagebank erschienen die Knaben Christian Golz, Eduard Carl Boltmar Boigt, hermann Louis Schwefler, ersterer der Fundunterschlagung, die beiden andern der Partiererei und der Unterschlagung beschuldigt.

Da bie Berhandlungen Nichts bargeboten haben, was bem an fich fehr wenig bedeutenden Falle ein allgemeineres Intereffe zu verschaffen im Stande sein könnte, so beschränken wir und einfach auf die Mittheilung, daß durch das gegen 1 Uhr Mittag publicirte Urtheil des Gerichtshofes Golz — der früher eines gleichartigen Bergehens halber bereits bestraft worden ist — zu breimonatlicher, Boigt zu vierwöchentlicher, Schwefler zu dreiwöchentlicher

Gefängnifftrafe verurtheilt worben find.

Nachmittag um 3 Uhr begann unter bem Borfige bes herrn Gerichtsraths Preil und unter Mitwirtung bes herrn Staats: anwalts Gebert die zweite Berhandlung gegen ben bes Raubes beschulbigten Dienstenecht heinrich Lehmann aus Gosterig.

Am Morgen des 20. Januars d. J. war die Gutsbesterin Christiane verehelichte Decht aus Boltewis auf dem Wege nach Taucha ohnweit der preußischen Grenze von einem unbekannten Menschen räuberisch angefallen worden. Er hatte sie nämlich gewaltsam am Arme gepackt und ihr den Kord mit den Worten: "Rasch, rasch, immer her damit" weggerissen, sodann aber, als er in demselben kein Geld gefunden, den Kord zurückgegeben und indem er ihr nach der Schooßgegend des Kleides gegriffen, ihr zugerusen: "Das Geld her, rasch, rasch". Darauf hatte er das in Folge dieser Aufforderung von der Decht ihm gedotene Silbergeld im Betrage von 5 Ngr. genommen, und nachdem er sich überzeugt, daß in der von der Decht selbst vor seinen Augen umgekehrten Tasche mehr Geld nicht enthalten sei, sich entfernt.

Die Thaterschaft hatte fich alsbalb auf ben Dienstenecht Leh: mann gewendet und war derfelbe auch bei seiner vorläufigen Ber fragung des ihm beigemeffenen Berbrechens in der hauptsache geständig gewesen. Nur den Umstand hatte er beharrlich geläugnet, daß er die Decht am Korper berührt oder angegriffen habe.

In der heutigen Hauptverhandlung, zu welcher Lehmann auf Antrag der königlichen Staatsanwaltschaft unmittelbar vorgesladen worden war, wiederholte der Angeschuldigte seine Geständenisse und räumte namentlich bei der Confrontation mit der Hecht ein, daß er derselben den Korb vom Arme geriffen habe, obwohl sie ihm geringen Widerstand entgegengesest, während die Hecht ihre erste Anzeige modificirend erklärte, wie sie nicht behaupten könne, daß der Räuber — als welchen sie Lehmann ausdrücklich recognoscierte — sie gewaltsam am Arme ergriffen habe.

Lehmann, welchen herr Abv. Barmintel vertheibigte, wurde zu Arbeitshausstrafe in ber Dauer von einem Jahre seche Monaten verurtheilt.

Gleich nach 5 Uhr murbe unter bem Borfige bes herrn Gerichtsrathe Preil die britte Sauptverhandlung wiber ben Schneiber:

Meuhaus hatte im Monate December v. J. in ber Bobnung seiner Aeltern in Gundorf aus einer Commode, die nach
seiner Angabe offen, nach den Berficherungen seines Baters und
seiner Schwester aber verschlossen gewesen war, einen Perlenbeutel
mit sechsig Thalern entwendet und in seinen Ruben verwendet.
Da das Geld nicht der Inhaberin der Commode, der Schwester
bes Angeschuldigten, sondern dem Geliebten berselben gehört hatte
(was Reuhaus gewußt hatte), und bemnach nicht die Schwester,

fichern zu tonnen, baß er keiner einzelnen Bartet und am allerwenigsten einer, bie im Dunkeln zu agiren gewohnt fein foll, angehort. Wenn wir une nicht irren, wird er nach einem so leidenschaftlichen Angriffe fich schließlich wohl nennen. Wir unsererfeits bienen principiell kein er Bartei und gestatten Retefreiheit, und haben babei blos ben bescheidenen Bunsch, tag man fich ihrer mit Rube und Räsigung bedienen moge, damit wir nicht gezwungen werden, maßlosen Ausschreitungen entschieden entgegen zu treten.